

SATZUNG

der Ortsgemeinde Röhl
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Ober der Kirch, In der
Querheck“

vom 12.04.2005

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), hat der Ortsgemeinderat Röhl folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Röhl für das Teilgebiet „Ober der Kirch, In der Querheck“ vom 15.12.1992 (Datum der Neuausfertigung) wird wie folgt geändert:

1. Das zur Zeit als nicht bebaubar dargestellte Flurstück, Flur 11, Nr. 31 sowie die derzeit als Kleingärten bzw. Spielplatz ausgewiesenen Flurstücke Flur 11, Nr. 32/4 und 32/3 werden gemäß der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Planzeichnung mit dazugehöriger Nutzungsschablone als bebaubare Grundstücksflächen festgesetzt.
2. Als landespflegerischer Ausgleich für den nunmehr ermöglichten Eingriff durch Versiegelung auf der Fläche Flurstück, Flur 11 Nr. 31 sind 3 Obstbäume heimischer Art (Hochstamm, 2xv, 8-10) gemäß der Pflanzliste aus dem FUL Programmteil VI – Grünlandvariante 3, Stand Juni 2000 auf dem betreffenden Grundstück zu pflanzen. Die Maßnahme ist in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Bauvorhabens von dem Bauherrn umzusetzen.
3. Hinweise zum Teilbereich der 1. Änderung:
 - a) Hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten, ist die durch das Gebiet verlaufende 20 KV-Leitung zu beachten. Nach Abstimmung mit der RWE-Net AG, soll die Leitung spätestens zum Zeitpunkt der konkreten Bebauung der betreffenden Flurstücke abgebaut werden.
 - b) Das unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen soll nach Möglichkeit schadlos breitflächig der belebten Bodenzone zugeführt werden. Alternativ kann es in flachen begrünten Erdmulden zurückgehalten bzw. versickert werden.
 - c) Vom Beginn der ersten Erdarbeiten ist das Rheinische Landesmuseum Trier rechtzeitig schriftlich zu verständigen. Sollten bei den Erdarbeiten römische Baureste angetroffen werden, erhält das Rheinische Landesmuseum Trier bis zu 16 Arbeitstage Zeit archäologische Untersuchungen vorzunehmen.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die beigefügte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Weitergeltung von Vorschriften

Im übrigen gelten die bestehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes weiterhin. Gleiches gilt für die Planzeichnung, welche unverändert - jedoch unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der dieser Satzung beigefügten Planzeichnung (§ 2 Bestandteil der Satzung) - beibehalten wird.

§ 4
In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röhl, 12.04.2005
Ortsgemeinde Röhl

(S)

gez. Klaus Proost
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der
Textfestsetzungen wird gemäß § 10 BauGB
mit Schreiben vom 31.01.2005,
Az.: 14-0302646

genehmigt.

54634 Bitburg, den 31.01.2005
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrag:

Gez. Gerhard Annen

(S)